

Verkehrsstraftaten

§ 62 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. 7.1963 (GBl. IS. 113) i. d. F. des Anpassungsgesetzes;

Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 337).

Die allgemeine Sicherheit als *Objekt dieser Straftaten* umfaßt zugleich einige auch durch Strafbestimmungen anderer Kapitel geschützte Objekte, beispielsweise das Leben und die Gesundheit der Bürger, das persönliche Eigentum, das sozialistische Eigentum und die sozialistische Volkswirtschaft.

Die *Spezifik* eines *Angriffs* auf die *allgemeine Sicherheit* besteht darin, daß bestimmte, meist *gemeingefährliche* Mittel (Feuer, Wasser, Schusswaffen, verdorbene Lebensmittel, Gifte usw.) oder *gemeingefährliche* Methoden eingesetzt werden, durch die eine *allgemeine Gefahrensituation* heraufbeschworen wird und die die *Möglichkeit außerordentlich schwerer* Folgen bis zu solchen mit *Katastrophencharakter in sich bergen*. In der Regel wird dabei ganz allgemein das gefährlose Zusammenleben der Bürger angegriffen. Typisch für die Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit ist, daß schwere Folgen durch relativ einfache und wenig intensive Handlungen (brennendes Streichholz in der Scheune) oder durch Nachlässigkeiten hervorgerufen werden können.

Die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit dient zugleich dem Schutz von sich in der DDR aufhaltenden *Besuchern* wie auch von Benutzern der Transitwege. Mit der Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit, der energischen, auch strafrechtlichen Bekämpfung jeder mißbräuchlichen Anwendung, Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Rauschgiften, Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln sowie dem Schutz vor Umweltgefahren erfüllt die DDR zugleich *internationale Verpflichtungen*.

Die Einordnung verschiedener Strafbestimmungen in das 7. Kapitel weist - ausgehend von der Angriffsrichtung - auf die gesellschaftliche Bewertung dieser Straftaten hin. Zugleich ergeben sich daraus für den Einzelfall Hinweise zur Abgrenzung zu anderen Strafbestimmungen.

So steht im Vordergrund bei der Bewertung der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen (§201 StGB) die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und nicht in erster Linie die Beeinträchtigung von Eigentümerbefugnissen.

Die Objektbestimmung ist bedeutungsvoll auch für die Abgrenzung zu anderen Straftaten, z. B. zu Verbrechen gegen die DDR.

Wer mit dem Ziel, die Volkswirtschaft der DDR zu schädigen, Maschinen, technische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude usw. durch Brand zerstört, begeht eine Diversion nach § 103 StGB.

Trotz der ihrem Wesen nach im einzelnen einheitlichen *Angriffsrichtung* sind die Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sehr verschiedener Natur und Gefährlichkeit: Sie reichen von schweren Verbrechen, z. B. dem Anlegen eines Waffenlagers oder der vorsätzlichen Herbeiführung einer Flugzeugkatastrophe, bis zu Vergehen, die nicht mit Freiheitsstrafe bedroht werden und einfachen Pflichtverletzungen, Ordnungswidrigkeiten und Disziplinverstößen nahestehen.

7.1.2.

Die Rolle des Strafrechts beim Schutz der allgemeinen Sicherheit

Um Bränden, Verkehrsunfällen, Arbeitsunfällen, Havarien und anderen Beeinträchtigungen der allgemeinen Sicherheit vorzubeugen, setzt der sozialistische Staat die zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen, materiellen, technischen, ökonomischen, rechtlichen, organisatorischen, bildungsmäßigen und erzieherischen Mittel ein. Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft gibt es umfassende Maßnahmen, insbesondere zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und zur Gewährleistung einer hohen Verkehrssicherheit. Besonders bedeutsam sind Maßnahmen, die die Werktätigen zu einem Verhalten befähigen und erziehen, das Ordnung und Sicherheit garantiert, z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und Qualifizierung, eingehende Belehrung über Sicherheitsvorschriften, ständige Erziehung und Selbsterziehung, straffe Kontrolle, regelmäßige Analyse der Ursachen von Unfällen, Bränden, Havarien usw. durch alle Verantwortlichen sowie rechtzeitige Leitungsentscheidungen zur Gewährleistung sicherer Arbeits- und Lebensbedingungen.

Große Bedeutung hat die gesetzliche Verpflichtung der *staatlichen Leiter*, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zum Bestandteil ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit zu machen. Die besten Erfolge werden da erzielt, wo die gesellschaftliche